



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de  
Internet: http://www.kreis-nea.de

**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß

**Nächster Redaktionsschluss:** 27.02.2023

Nr. 4

Jahrgang 2023

25.02.2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-  
BAD WINDSHEIM  
**Bekanntmachung von Manövern**

**Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:**

Übungsart:  
Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:  
01.03.2023 bis 31.03.2023

betroffene Gemeindegebiete:  
Bad Windsheim, Burgbernheim, Dachsbach, Gerhardshofen,  
Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Trautskirchen

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

### 1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Regionalbüro Süd Nürnberg  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 – 99 26 10

### 2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle  
Frau Helga Moser  
Katterbach Army Airfield  
91522 Ansbach  
Tel.: 0152 - 091 14 369  
*und/oder*
- Luftwaffenamt Köln  
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln  
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)  
Fax: 02203 - 908 27 76  
e-mail: FLIZ@bundeswehr.org

### 3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöveschäden

- Manöverbeauftragte der US-Army  
Tel.: 09802 – 832634 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 4/2023

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-  
BAD WINDSHEIM  
**Haushaltssatzung 2023**

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim**

### I.

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in öffentlicher Sitzung am 16.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

### HAUSHALTSSATZUNG

DES LANDKREISES NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

### § 1

1. Der als Anlage beigefügte HAUSHALTSPLAN für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im  
Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 128.070.100 Euro  
und im  
Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.288.900 Euro  
ab.

2. Die als Anlage beigefügten WIRTSCHAFTSPÄNE für das SONDERVERMÖGEN des Landkreises für das Haushaltsjahr 2023 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

#### a) Erfolgsplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	411.000 Euro
in den Aufwendungen auf	483.400 Euro
Jahresfehlbetrag	72.400 Euro

#### b) Vermögensplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

in den Erträgen und	72.400 Euro
in den Aufwendungen auf	72.400 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt. <sup>1)</sup>

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10.292.000 Euro festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanz-ausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 61.283.400 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der  
a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 47,3 v. H.  
b) Grundsteuer B (Grundstücke) 47,3 v. H.
  2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 47,3 v. H.
  3. Aus den Schlüsselzuweisungen 47,3 v. H.
  4. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 47,3 v. H.
- (3) Für die gemeindefreien Gebiete wird der Steuersatz (Hebesatz) wie folgt festgesetzt:  
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 400 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 08.02.2023  
Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Weiß, Landrat

### II.

Die Regierung von Mittelfranken hat den Haushalt 2023 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit Schreiben vom 01.02.2023, Gz. RMF - SG12 – 1512 – 6-14-2 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

### III.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung wird die Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2023 samt dem Haushaltsplan 2023 sowie den weiteren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer B 103/104, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ab dem 20.02.2023 auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim [www.kreis-nea.de](http://www.kreis-nea.de) eingesehen/heruntergeladen werden.

LkrABl. Nr. 4/2023

## ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM BAD WINDSHEIM Sportstätten-Gebührensatzung

Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim ab 01.04.2023

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim folgende Satzung:

### §1

#### Gebührenpflicht

Der Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim erhebt für die außerschulische Benutzung der Sportstätten der zweckverbands-eigenen Schulanlagen zum teilweisen Ausgleich der Betriebskosten Gebühren nach dieser Satzung. Der Gebührenpflicht nach dieser Satzung unterliegt nicht die Benutzung der Sportstätten der Schulanlagen des Vereins "Lebenshilfe Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim e. V." im Schulzentrum Bad Windsheim. °

### §2

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Sportstätten beantragt hat oder
  2. wer sich dem Zweckverband gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat oder
  3. der Nutzer der Sportstätte. Nutzer ist, wem die Sportstätte durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes Schulzentrum Bad Windsheim überlassen wird.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Sportstätte ohne Überlassung durch die Geschäftsführung nutzt. Dabei haften mehrere nutzende Personen gesamtschuldnerisch.

### §3

#### Gebührenhöhe Sporthalle, Freisportanlage (jeweils brutto)

(1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 5,00 Euro.

Für die Volkshochschule des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim fallen ebenfalls diese Stundensätze an.

(2) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 17,85 Euro pro Stunde.

(3) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, betragen die Gebühren pro Hallenteil 29,75 Euro pro Stunde.

Die Gebührenbefreiung/Ermäßigung gemäß §7 Abs.1 bis 3 ist für diese Vereine und Gruppierungen nicht anzuwenden.

(4) Abs. 3 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

(5) Für die Benutzung von Freisportflächen bzw. eines Krafraumes oder Sanitäranlagen wird jeweils die gleiche Gebühr wie für ein Hallenteil erhoben

(6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sportanlage wird die dreifache Gebühr der unter §3 Abs.1 bis 5 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenbefreiung/Ermäßigung nach §7 wird in diesem Fall nicht gewährt.

(7) Für Sonderveranstaltungen, Trainingslager o. ä. werden Mehraufwendungen (z. B. Reinigungsausgaben) zusätzlich in Rechnung gestellt.

(8) Gegebenenfalls werden pro Schließdienst 5,95 Euro in Rechnung gestellt.

(9) Zum 01.01.2026 werden die Gebühren nach Abs. 1 bis 3 pauschal um 10 % angehoben.

### §4

#### Gebührenhöhe Schulschwimmhalle (brutto)

(1) Für Vereine, die im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im Rettungsdienst oder bzw. und Bayerischen Jugendring (BJR) Mitglied sind, Jugendarbeit betreiben und ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 60,00 Euro/Stunde.

(2) Auch für die Versehrtensportgemeinschaften, Wasserwacht und Behindertenverbände, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 60,00 Euro/Stunde.

(3) Für übrige Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 65,00 Euro/angefangene Stunde.

(4) Für Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben, beträgt die Gebühr 75,00 Euro/angefangene Stunde.

Die Gebührenbefreiung/Ermäßigung gemäß §8 Abs. 1 bis 4 ist für diese Vereine und Gruppierungen nicht anzuwenden.

(5) Abs. 4 gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden.

(6) Bei einer unerlaubten Nutzung der Sporteinrichtung wird die dreifache Gebühr der unter §4 Abs. 1 bis 6 festgesetzten Gebühr erhoben. Eine Gebührenbefreiung/Ermäßigung nach §8 wird in diesem Fall nicht gewährt.

## §5

### **Nutzung der Schulschwimmhalle in den Oster-, Pfingst-, Herbst-, Weihnachts- und Winterferien**

(1) Vereine und Gruppierungen, die ihren Sitz im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim haben, können, sofern keine triftigen Gründe (Arbeiten am Gebäude bzw. der Technik, Energie-sparmaßnahmen etc.) dagegensprechen, die Schulschwimmhalle auch in den oben genannten Ferien belegen.

(2) Die Gebühren betragen für Erwachsene 80,00 Euro, für Kinder und Jugendliche 40,00 Euro und für gemischte Gruppen 60,00 Euro pro angefangene Stunde.

Die durch die Belegung bedingten Reinigungskosten sind dem Nutzer gesondert in Rechnung zustellen. Eine Teilung der Schulschwimmhalle und damit der Gebührist nicht möglich.

(3) Eine Gebührenbefreiung nach §8 ist nicht möglich.

## §6

### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühren fallen mit der Zuteilung von Nutzungszeiten (Belegungspläne bzw. Sondergenehmigungen) an. Der Leistungszeitraum entspricht dem Quartal. Die Einhebung der Gebühren für Belegungen gemäß dem Belegungsplan für den Trainingsbetrieb erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Die Gebühr für die übrigen Belegungen (Wochenende, Feiertage etc.) können direkt nach Beendigung der Veranstaltung erhoben werden.

(2) Bei regelmäßig unterbrochenen Trainingszeiten (z.B. Fußball nur im Winter) gelten die bisherig zugeteilten Nutzungszeiten im Folgejahr – soweit nicht schriftlich abgesagt wird – erneut als zugeteilt. Die Gebührenschuld für das jeweilige Folgejahr entsteht mit dieser erneuten Zuteilung der Belegung.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten vereinbarten Nutzungszeitraum. Wird die Nutzung durch den Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim nicht ermöglicht, werden hierfür keine Gebühren verlangt.

(4) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung der jeweiligen Rechnung fällig.

## §7

### **Gebührenbefreiung/Ermäßigung für die Belegung der Sport-halle und der Freisportanlage**

(1) Die Gebühren nach §3 Absatz 1 werden um den Prozentsatz des Kinder- und Jugendanteils (bis 18 Jahre) an der Gesamtmitgliederzahl gem. der Bestandserhebung des BLSV ermäßigt. Für das Abrechnungsjahr ist jeweils die Bestandserhebung zum 01.01. des Abrechnungsjahres maßgeblich. Vereine, die nicht im BLSV organisiert sind, erhalten die Ermäßigung nach dem nachgewiesenen Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verein. Für die Belegung von Versehrten-sportgemeinschaften und Behindertenverbänden wird eine 50 %ige Ermäßigung gewährt.

(2) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG i. V. m. §227 der Abgabenordnung (AO) teilweise

oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(3) In allen Fällen sind die jeweiligen Kosten für eine Hallenaufsicht zu entrichten.

## §8

### **Gebührenbefreiung/Ermäßigung für die Schulschwimmhalle**

(1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle Veranstaltungen (Übungs- und Trainingszeiten, Spiele, Turniere usw.) von reinen Kinder- und Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; ausgenommen Übungsleiterinnen und Übungsleiter u. ä.) befreit.

(2) Für Meisterschaften und vom Verband nach §4 Abs. 1 und 2 ausgeschriebene überörtliche Veranstaltungen wird eine Pauschalgebühr von 100,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen vollen Umsatzsteuer erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird diese Gebühr für jeden Tag erhoben.

Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen nach §4 Abs. 1 und 2 beträgt die Gebühr pro Veranstaltung höchstens 300,00 Euro zzgl. der jeweils gültigen vollen Umsatzsteuer. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird diese Gebühr für jeden Tag erhoben.

Die durch die Belegung bedingten Reinigungsarbeiten sind dem Nutzer gesondert in Rechnung zustellen. Eine Teilung der Schwimmhalle und damit der Gebühr ist nicht möglich.

(3) Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen die ihren Sitz nicht im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim haben und für gewerbliche Veranstaltungen erfolgt die Abrechnung nach §4 Abs.4.

(4) Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. A KAG i. V. m. §227 der Abgabenordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(5) In allen Fällen sind die jeweiligen Kosten für eine Hallenaufsicht (vgl. Sporthalle) und Reinigung gesondert zu entrichten.

## §9

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2005 außer Kraft.

Bad Windsheim, 08.02.2023  
Zweckverband Schulzentrum Bad Windsheim  
Helmut Weiß  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 4/2023